

BAUSTELLENORDNUNG FÜR LKH Hartberg

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ:

Gem. § 8 ASchG u. § 4 BauV (Koordination) ist jede Firma auf dieser Baustelle für die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeitsplatz-Evaluierung selbst verantwortlich. Die von der Firma erstellten Evaluierungsunterlagen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen (siehe Beilage RL0010.0782).

Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und sämtliche sicherheitstechnischen Regelungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften, insbesondere die Regelung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bauarbeiterschutzverordnung zu befolgen bzw. auf etwaige Mißstände anderer Unternehmer hinzuweisen.

Sollte es vorkommen, daß einzelne Beschäftigte eines Unternehmens die geltenden Arbeitnehmerschutz-Vorschriften mißachten, so können diese von der Baustelle verwiesen werden. Die Kosten für eventuelle Stillstandszeiten gehen zu Lasten der betroffenen Unternehmen.

Der KAGes-Projektleiter hat gem. BauKG die Verpflichtung, die Umsetzung der Gefahrenverhütung zu kontrollieren. Der Projektleiter hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, daß die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Mißstände verlangt hat.

Es wird besonders auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

1. Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.
2. Unbeteiligte, Nachbarn und Patienten dürfen keinen Gefährdungen ausgesetzt werden.
3. Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Im Besonderen wird auf die Richtlinien der KAGes – **BBK-BL**, „**Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien**“ hingewiesen.
4. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
5. Die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z.B. Kopf-, Fuß- und Augenschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
6. Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneide-, Trenn-, Löt- und Dachdeckerarbeiten) ist eine Freigabe vom Brandschutzbeauftragten des LKH Hartberg, vom diensthabenden Techniker oder bei der Bauleitung/Polier einzuholen.
Formular: „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ und Informationsblatt
7. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.ä. müssen einwandfrei beschaffen und überprüft sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr oder in unmittelbaren Patienten- oder Besucherbereichen sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Sicherheitsgurt, Fangleine, Absperrungen, usw.

8. Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. Müssen Sicherheits-einrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, ist die Zustimmung unseres Beauftragten einzuholen und es sind unverzüglich andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
9. Es ist darauf zu achten, daß die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
10. Die Lagerung von Baustoffen, Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Containern usw. bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht oder des Sicherheitstechnikers. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht oder des Sicherheitstechnikers verwendet und gelagert werden.
11. Die Benützung der Zufahrtsstraßen im LKH-Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, daß Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ist eine Person vom AG mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt, so sind deren Anordnungen und Hinweise zu beachten.
13. In allen sicherheitsrelevanten Fragen ist das Einvernehmen mit dem Bauführer herzustellen.
14. In der, für die Baustelle erstellten Gefahrenevaluierung ist besonders auf die Baustellensicherung, Abbrucharbeiten, Montagearbeiten (Autokran!) und die verwendeten Arbeitsstoffe einzugehen. Werden **gefährliche Arbeitsstoffe** (siehe Sicherheitsdatenblatt SDB) eingesetzt, so sind diese der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator bekanntzugeben, und entsprechende Maßnahmen zu setzen.
15. Die Allgemeinen Hygiene Richtlinien für Baumaßnahmen in Krankenhäusern gemäß **Hygiene Fachrichtlinie 06 (siehe Anhang)** sind zwingend einzuhalten. Für Risikobereiche sind die zu treffenden Hygienemaßnahmen vor Arbeitsbeginn mit der Hygienefachkraft des LKH Hartberg (Hr. Schwarz DW 2506) abzuklären.
16. Als ein, nach dem **Energiemanagementsystem (ENMS ISO 50001) zertifiziertes Unternehmen** verweisen wir speziell auf die Einhaltung und Umsetzung aller einschlägigen umweltrechtlichen und energierelevanten Bestimmungen und internen Richtlinien zum Umweltschutz – **Umweltagenda des LKH Hartberg (siehe Anhang)**
17. Die besonderen Regelungen zur Abfalltrennung im LKH Hartberg sind zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Sammlung, Trennung und Entsorgung, der von ihm verursachten Abfälle selbst verantwortlich.
Für etwaige Rückfragen ist der Abfallbeauftragte des LKH (Hr. Senker DW 2061) zu kontaktieren.

Der Betriebsdirektor

Der Technische Leiter

e.h. BDIR Reinhard Petritsch, MBA, MAS

e.h. Ing. Franz Fuchs